

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - SMI Drulingen S.A.S.

1. EINWENDBARKEIT

Alle Verkäufe durch SMI Drulingen, nachstehend „Verkäufer“ genannt, unterliegen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern zwischen dem Verkäufer und Käufer keine aus- drücklichen abweichenden und schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Außer im Falle der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers können keine besonderen Bedingungen gegenüber den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang haben und alle anderslautenden Bedingungen, die vom Käufer eingewendet werden, sind ohne ausdrückliche Zustimmung gegenüber dem Verkäufer nicht einwendbar, ungeachtet des Zeitpunkts, an dem sie ihm zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die Tatsache, dass der Verkäufer zu einem beliebigen Zeitpunkt eine der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geltend macht, kann nicht als Verzicht auf eine spätere Geltendmachung der genannten Bedingungen ausgelegt werden.

2. ANGEBOTE - AUFRÄGE

1) Vorbehaltlich anderslautender Klauseln muss jeder Auftrag Gegenstand eines vom Verkäufer erstellten Angebots werden. Die Angebote besitzen eine Gültigkeit von 30 Tagen ab ihrer Ausstellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer nicht mehr an sein Angebot gebunden.

2) Alle Aufträge sind dem Verkäufer schriftlich zuzusenden. Der Auftrag ist für den Verkäufer nur dann bindend, wenn er von ihm schriftlich bestätigt worden ist und nachdem die ggf. vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

3) Der Verkäufer nimmt nur Aufträge von Käufern an, die ausreichende finanzielle Garantien aufweisen, die sicherstellen, dass er die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit bezahlen wird. Ohne vollständige Deckung anhand einer Kreditversicherung und wenn der Verkäufer besondere Gründe für die Annahme hat, dass am Auftragsdatum oder später auf Seite des Käufers Zahlungsschwierigkeiten zu befürchten sind, oder wenn der Käufer nicht mehr die gleichen Garantien aufweist, wie am Datum der Auftragsannahme, kann der Verkäufer die Annahme des Auftrags oder die Fortsetzung seiner Ausführung von einer Vorauszahlung oder von der Bestellung von Garantien zu seinen Gunsten durch den Kunden abhängig machen. Die Garantien werden ausschließlich auf Kosten des Käufers bestellt. Der Verkäufer hat auch die Möglichkeit, vor der Annahme eines Auftrags oder im Laufe seiner Ausführung vom Käufer die Vorlage seiner Buchhaltungsunterlagen und insbesondere seiner - auch vorläufigen - Erfolgsrechnung zu verlangen, die eine Beurteilung seiner Zahlungsfähigkeit ermöglichen. Wenn der Käufer eine Barzahlung verweigert und dem Verkäufer keine ausreichenden Garantien anbietet, kann letzterer die Ausführung der erteilten Aufträge und die Lieferung der betreffenden Ware verweigern, ohne dass der Käufer eine ungerichtete Weigerung entgegenhalten oder Anspruch auf Entschädigungsleistungen erheben kann.

4) Der Auftrag ist an den Käufer gebunden und darf von ihm nicht ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis des Verkäufers abgetreten werden.

5) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle Aufträge abzulehnen, deren Preis unter seinen Gesteuerungskosten liegt.

6) MaB, Abbildungen, Pläne, Gewicht- oder Leistungsangaben und allgemein alle Beschreibungen in den Mitteilungen und Kostenvoranschlägen des Verkäufers sind unverbindlich und besitzen keinen Vertragswert.

7) Der Verkäufer behält sich die Möglichkeit vor, die Merkmale der bestellten Waren zu verändern, wenn diese Veränderungen weder den Bestimmungszweck, noch die Funktionalität verändern und wenn sie zu Verbesserungen beitragen oder durch die Verpflichtung für den Verkäufer begründet sind, die geltenden Normen zu beachten.

8) Alle vom Verkäufer erstellten Pläne und Skizzen bleiben sein Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9) Im Falle der Stornierung eines Auftrags nach Beginn der Fertigung wird dem Käufer der gesamte Preis der Waren in Rechnung gestellt und sofort fällig. Veränderungen aller Art, die vom Käufer nach Bestätigung des Auftrags durch den Verkäufer verlangt werden, werden in Höhe der Kosten, die durch diese Veränderung anfallen, in Rechnung gestellt.

3. LIEFERUNG

a) Lieferfrist

Die in den Vertragsunterlagen und insbesondere in den Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Sie laufen erst ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Überschreitungen der Lieferfristen können in keinem Fall zu Schadensersatzforderungen, Einbehaltungen oder zur Abänderung oder Stornierung der laufenden Aufträge Anlass geben. In keinem Fall ist der Käufer dazu berechtigt, die Ware abzulehnen.

In jedem Fall kann die fristgerechte Lieferung nur dann erfolgen, wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen aller Art und beliebiger Ursache gegenüber dem Verkäufer auf dem Laufenden ist; die angegebenen Lieferfristen verlängern sich, wenn der Käufer die genehmigten Pläne verspätet zurückgibt, die Anzahlung bei Auftragserteilung verspätet bezahlt oder sich ggf. nicht an den Zahlungszeitplan hält.

Die Dauer des Transports kommt zur angegebenen Lieferfrist hinzu, da die Bereitstellung der Ware am Ausgang der Werke des Verkäufers erfolgt.

Wenn das Lieferdatum auf Wunsch des Käufers verschoben wird, gilt die Ware an dem Datum als geliefert, das ursprünglich auf der Auftragsbestätigung angegeben war. Die Rechnungstellung erfolgt am ursprünglich vorgesehenen Datum und die Ware wird an einem frei vom Käufer gewählten Ort auf Kosten des Empfängers gelagert. Infolge dessen erfolgt der Gefahrübergang für die Waren an diesem Datum und die Garantie beginnt ebenfalls ab diesem Datum.

Der Verkäufer kann von seiner Lieferverpflichtung entbunden werden, wenn ein Fall von höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse eintreten. Er wird den Käufer informieren und ihm die damit verbundenen Folgen mitteilen, d.h. die Verlängerung der Lieferfrist oder die Auflösung des Vertrages.

b) Transport – Gefahrübergang

Alle vom Verkäufer angegebenen Preise gelten ab Werk.

Die Waren reisen infolge dessen auf Gefahr des Käufers, der im Falle von Havarien, Verlusten oder Fehlmengen alle erforderlichen Feststellungen treffen und den Verkäufer und den Spediteur per Einschreiben mit Rückschein oder per außergewöhnlichem Schriftstück informieren muss, und dies entweder sofort, wenn die Schäden sichtbar sind, oder innerhalb der Fristen, die in den einschlägigen Transportvorschriften vorgesehen sind. In jedem Fall muss er alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um seine Regressansprüche gegenüber dem Spediteur zu wahren.

Wenn er seine Vorbehalte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Formen und Fristen mitgeteilt hat, kann der Käufer keinerlei Regressansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen.

Der Gefahrübergang für die Waren erfolgt gemäß dem INCOTERM, der im Vertrag angegeben ist.

c) Annahme und Rücksendung der Waren

Unbeschadet der Maßnahmen, die gegenüber dem Spediteur zu ergreifen sind, muss sich der Käufer bei der Annahme und vor der Verwendung vergewissern, dass das gelieferte Material mit seiner Bestellung (oder mit der Auftragsbestätigung, wenn es sich um Material in Sonderausführung handelt) oder mit dem Liederschein, der der Sendung beigelegt ist, übereinstimmt und keinerlei sichtbare Mängel oder Schäden aufweist.

Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel oder Schäden oder Vertragswidrigkeiten müssen schriftlich auf dem Liederschein vermerkt und dem Verkäufer per Einschreiben mit Rückschein binnen 3 Tagen nach der Warenannahme bestätigt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Reklamation als verspätet und kann gegenüber dem Verkäufer nicht mehr entgegengehalten werden.

Der Käufer muss dem Verkäufer alle Möglichkeiten geben, um die Schäden, Mängel oder Fehlmengen festzustellen und zu beheben. Er darf zu diesem Zweck nicht selbst tätig werden oder einen Dritten heranziehen.

Alle Reklamationen in Bezug auf die Funktionalität des gelieferten Materials müssen ordnungsgemäß begründet werden. Die Kosten für die Kontrolle von ungerechtfertigten oder unzureichend begründeten Reklamationen gehen zu Lasten des Käufers.

Alle Warenrücksendungen müssen vorab zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart werden; andernfalls wird die zurückgesandte Ware dem Käufer zur Verfügung gehalten und gibt keinen Anlass zu Rückerstattungen, Umtausch oder Gutschriften. Die Kosten und Gefahren der Rücksendung gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers, wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Ware muss frachtfrei zurückgesandt werden.

d) Folgen der Rücksendung

Im Falle von sichtbaren Mängeln oder Vertragswidrigkeiten der Waren, die unter den Bedingungen, die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben sind, ordnungsgemäß festgestellt wurden, kann der Käufer nach Wahl des Verkäufers entweder einen vorbehaltlosen Umtausch der defekten oder vertragswidrigen Waren oder ihre Reparatur erhalten. Entschädigungen oder Schadensersatzleistungen aller Art sind ausgeschlossen.

Stellt sich heraus, dass die Reklamation unbegründet war, hat der Verkäufer die Möglichkeit, dem Käufer alle von ihm verauslagten Kosten, wie Fracht, Fahrten, Kontrolle usw. in Rechnung zu stellen.

4. PREIS UND BEZAHLUNG

a) Preis

Die Waren werden zu dem Preis geliefert, der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültig ist, vorbehaltlich etwaiger Schwankungen infolge der Anwendung der besonderen Indizes, die in der genannten Auftragsbestätigung angegeben sind.

Die Preise sind Nettopreise ab Werk ohne Verpackung, Versicherung und Frachtkosten.

Die Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Kosten, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften geschuldet werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Wenn die gelieferten Waren nach Gewicht in Rechnung gestellt werden, wird vom berechneten theoretischen Gewicht ausgegangen, das innerhalb der amtlichen und üblichen Toleranzen vom tatsächlichen Gewicht der Sendung abweichen kann.

b) Allgemeine Zahlungsbedingungen - Rechnungen - Einwendungen

1) Die vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen sind in Höhe des Rechnungsbetrages am Sitz des Verkäufers zahlbar. Einwendungen aller Art in Bezug auf eine Rechnung, die zur vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Bezahlung der Rechnungsbeträge führen, müssen dem Verkäufer binnen fünfzehn Tagen nach Eingang der Rechnung beim Käufer unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Rechnungen, die nicht binnen fünfzehn Tagen in Abrede gestellt worden sind, gelten als endgültig vom Käufer angenommen.

2) Die Rechnungen sind gemäß dem Gesetz Nr. 2008/776 vom 4. August 2004 **binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto** per Banküberweisung zahlbar.

3) Verrechnungen zwischen den Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer und einer von ihm ausgestellten Rechnung sind nicht möglich.

4) Wenn der Käufer außerhalb Frankreichs ansässig ist, müssen die Zahlungen per SWIFT-Überweisung erfolgen, ggf. garantiert anhand eines Stand-by-Kreditbriefs (Stand-By Letter of Credit), wie in den Vertragsunterlagen des Verkäufers vorgesehen ist. Vorbehaltlich abweichender Klauseln, die vom Verkäufer akzeptiert worden sind, sind alle Verkäufe in Euro zahlbar.

5) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit und abhängig von den anfallenden Risiken für jeden Käufer eine Kreditlinie festzulegen und Garantien oder eine vorzeitige Bezahlung der noch nicht fälligen Rechnungen oder der laufenden Aufträge zu verlangen, bevor weitere Aufträge ausgeführt werden.

c) Zahlungsverzüge

1) Gemäß Artikel L.441-6 Code de commerce werden ab dem Tag nach dem Zahlungsdatum, das auf der Rechnung angegeben ist, Verzugsstrafen in Höhe des **letzten Refinanzierungssatzes der europäischen Zentralbank zuzüglich 10 Prozentpunkte** fällig. Die Verzugszinsen werden fällig, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

2) Außerdem werden im Falle des Zahlungsverzugs oder der Nichtzahlung einer einziger der vereinbarten Zahlungsraten alle Beträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, sofort fällig und der Verkäufer kann die Ausführung aller laufenden und noch nicht ausgelieferten Bestellungen aussetzen oder die Annahme weiterer Aufträge verweigern.

3) Der in Zahlungsverzug geratene Käufer wird von Rechts wegen und ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, gegenüber dem Verkäufer zum Schuldner einer pauschalen Entschädigung für Inkassokosten in Höhe von 40 Euro. Wenn die Kosten des Verfahrens, das der Verkäufer im Rahmen des Inkassos seiner Forderung anstrengen muss, höher als diese pauschale Entschädigung sind, werden diese dem Käufer in voller Höhe in Rechnung gestellt, einschließlich der Kosten für ein streitiges Inkasso (Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher usw.).

4) Zahlungsverzüge ziehen zu Lasten des Käufers eine pauschale Entschädigung nach sich, die als Strafklausel auf 20% des unbezahlten Rechnungsbetrages festgelegt wird.

5) Im Falle des Zahlungsverzugs wird der Verkauf nach Ermessen des Verkäufers 48 Stunden nach erfolgloser Inverzugsetzung aufgelöst. In diesem Fall ist die Ware an den Verkäufer zurückzugeben, unbeschadet der Schadensersatzleistungen, die dieser als Ausgleich für den entstandenen Schaden verlangen kann.

d) Eigentumsvorbehaltsklausel

Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises an Kapital und Zinsen vor.

Dieses Recht wird auf alle Waren übertragen, die vom Verkäufer geliefert worden sind und beim Käufer gelagert werden. Letzterer muss sie in einem tadellosen Zustand erhalten und ihre Feststellung/Erkennung ermöglichen. Außerdem muss er sie unter den üblichen Bedingungen gegen die üblichen Risiken versichern und unverzüglich alle Ereignisse anzeigen, die die Waren beschädigen oder ihre Erkennung/Feststellung unmöglich machen könnten.

Der Käufer verpflichtet sich dazu, den Verkäufer im Falle des Betriebsanierungs- oder Konkursverfahrens, der Pfändung, versuchten Pfändung oder aller sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte des Verkäufers beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren.

Er unterlässt es, Sicherheiten aller Art auf die gelieferte und noch nicht bezahlte Ware zu bestellen und allgemein irgendwelche Schritte zu unternehmen, die die Rechte des Verkäufers beeinträchtigen könnten.

Im Falle des Weiterverkaufs der Ware vor der vollständigen Bezahlung des Preises verfügt der Verkäufer über ein Abforderungsrecht in Bezug auf die Ware; außerdem verpflichtet sich der Käufer nach Wahl des Verkäufers, den noch offenen Restbetrag sofort zu bezahlen - andernfalls kann er haftbar gemacht werden - oder die Forderung aus der Abtretung an den Zweiterwerb an den Verkäufer abzutreten.

Der Käufer verpflichtet sich, die Dritten über die Existenz des Eigentumsvorbehalts zu Gunsten des Verkäufers zu informieren und sich anhand aller rechtlichen Mitteln den Forderungen zu widersetzen, die diese in beliebiger Form (Pfändung, Vollstreckung usw.) in Bezug auf die noch nicht vollständig bezahlte Ware geltend machen könnten.

Die Rückforderung der Ware unter Eigentumsvorbehalt kann vom Verkäufer ausübt werden, wenn der Käufer irgendeine seiner Verpflichtungen missachtet, insbesondere im Falle der Nichtannahme eines Wechsels sowie in allen Fällen, in denen berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Käufers zur Beachtung seiner Verpflichtungen und insbesondere zur Bezahlung der geschuldeten Beträge am vereinbarten Datum bestehen.

Die Rückforderung der Ware unter Eigentumsvorbehalt durch den Verkäufer erfolgt per Einschreiben mit Rückschein an den Käufer, mit dem er aufgefordert wird, den Verkäufer wieder in ihren Besitz zu versetzen. Kommt der Käufer der Aufforderung nicht nach, kann der Verkäufer bei den zuständigen Gerichten die Rückgabe der Waren unter Eigentumsvorbehalt, ggf. unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, verlangen. Die Kosten, die für die Rückforderung der Waren oder ihres Preises anfallen, gehen allein zu Lasten des Käufers.

Die Ausübung des Rückforderungsrechts durch den Verkäufer zieht weder die Auflösung, noch die Kündigung des Kaufvertrages nach sich.

5. GARANTIE

a) Prinzip und Dauer der Garantie

Der Verkäufer gewährt auf seine Waren eine Garantie für Konformitäts- oder Herstellungsmängel unter Ausschluss von normaler Abnutzung mit einer Dauer von zwölf Monaten ab Lieferung. Diese Garantie setzt voraus, dass der Käufer die Ware normal verwendet und sich dabei insbesondere an die Angaben gehalten hat, die in den vom Verkäufer gelieferten Unterlagen enthalten und auf den Waren selbst angegeben sind.

Die Garantie des Verkäufers entfällt, wenn die Ware nicht normal gewartet worden ist, wenn sie entgegen den Vorschriften des Verkäufers verwendet worden ist, wenn sie vom Käufer ohne Einverständnis des Verkäufers verändert wurde oder allgemein eine anormale Abnutzung aufweist. Mängel oder Schäden, insbesondere infolge eines Anschlusses, der nicht den fachmännischen Regeln, den Schutz- und Sicherheitsnormen oder den geltenden Verordnungen entspricht oder infolge einer fehlerhaften Montage oder Veränderung des Produkts durch externe oder nicht zugelassene Eingriffe, einer mangelhaften Wartung oder unangemessenen Verwendung fallen nicht unter die Garantie des Verkäufers.

Die Garantie gilt nicht für sichtbare Mängel oder Schäden, die der Käufer unter den Bedingungen geltend machen muss, die in Artikel 3b) vorgesehen sind.

Im Falle des Weiterverkaufs der Ware tritt die Garantie nicht zu Gunsten des Käufers ein.

b) Umfang der Garantie

Die Garantie bezieht sich nur auf die verkaufte Ware.

Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Gewinnaussfälle des Käufers infolge einer verspäteten Lieferung oder für indirekte Schäden aller Art, die ihm entstanden sind. Die einzige Verpflichtung, die dem Verkäufer obliegt, besteht nach seiner Wahl im Umtausch oder in der Reparatur der Teile, die vom Kundendienst des Verkäufers für defekt befunden worden sind. Alle sonstigen Kosten, wie Demontage, Verpackung, erneute Montage usw. verbleiben zu Lasten des Käufers. Reparaturen im Rahmen der Garantie verlängern nicht deren Dauer, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind.

Die Garantie wird davon abhängig gemacht, dass sich der Käufer an seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen und insbesondere an seine Zahlungsverpflichtungen hält.

c) Inanspruchnahme der Garantie

Alle Anträge auf Inanspruchnahme der vertraglichen Garantie müssen schriftlich erfolgen und eine genaue und dokumentierte Beschreibung der Schwierigkeiten enthalten, die beim Käufer aufgetreten sind.

6. UNVORHERSEHBARE EREIGNISSE UND HÖHERE GEWALT

Die Verpflichtungen werden ausgesetzt und der Verkäufer kann nicht haftbar gemacht werden, wenn Ereignisse eintreten, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, wie z.B. Krieg, Feuer, Werkzeugaustausch, Aufruhr, Streik, Transport- und/oder Beschaffungsprobleme oder sonstige Ereignisse aller Art, die sich seiner Beeinflussung entziehen.

7. GERICHTSSTANDSKLAUSEL

Im Falle von Streitigkeiten anlässlich der Ausführung eines Auftrags oder der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind allein die Gerichte im Bezirk des Landesgerichts von Straßburg zuständig, auch im Falle einer Mehrzahl von Beklagten, der Streitverkündung oder der unteilbaren oder anhängenden Klage und ungeachtet der Zahlungsart.

8. ANWENDBARES RECHT

Alle Fragen in Verbindung mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie mit den Verkäufen, die sie regeln, unterliegen ausschließlich dem französischen Recht.

